

**Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 30. November 2011 —  
Sniace/Kommission**

**(Rechtssache T-238/09)**

„Staatliche Beihilfen — Umschuldungsvereinbarungen — Entscheidung, mit der die Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt werden — Begründungspflicht“

1. *Verfahren — Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel im Laufe des Verfahrens — Voraussetzungen — Neues Vorbringen — Begriff (Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 48 § 2) (vgl. Randnrn. 31-35, 87)*
2. *Staatliche Beihilfen — Entscheidung der Kommission, mit der die Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wird — Begründungspflicht — Reichweite — Beurteilung des Kriteriums des Verhaltens des privaten Gläubigers (Art. 87 Abs. 1 EG und 253 EG) (vgl. Randnrn. 37-38, 54, 67)*
3. *Staatliche Beihilfen — Entscheidung der Kommission, mit der die Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wird — Begründungspflicht — Reichweite — Feststellung der Beeinträchtigung des Wettbewerbs und der Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten (Art. 87 Abs. 1 EG und 253 EG) (vgl. Randnrn. 76-77, 81)*

**Gegenstand**

Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/612/EG der Kommission vom 10. März 2009 über die Maßnahme Spaniens C 5/2000 (ex NN 118/97) zugunsten des Unternehmens Sniace, SA mit Sitz in Torrelavega (Kantabrien) und zur Änderung der Entscheidung 1999/395/EG (ABl. L 210, S. 4)

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sniace, SA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

### **Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 30. November 2011 — Hartmann/HABM (Complete)**

#### **(Rechtssache T-123/10)**

„Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Complete — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Beschreibender Charakter — Begründung — Waren, die eine homogene Gruppe bilden — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009“

1. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche zur Bezeichnung der Merkmale der Ware dienen können (Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009) (vgl. Randnrn. 23, 25, 29, 36)*
2. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Getrennte Prüfung der Eintragungshindernisse im Hinblick auf jede der für die Anmeldung beanspruchten Waren oder Dienstleistungen — Pflicht zur Begründung der Versagung einer Eintragung — Umfang (Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009) (vgl. Randnrn. 15-18)*